Teilliquidationsreglement der Pensionskasse Kanton Solothurn

Vom 14. Dezember 2015 (Stand 1. Januar 2021)

Die Verwaltungskommission der Pensionskasse Kanton Solothurn gestützt auf Artikel 53b und 53d des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982¹⁾ sowie Artikel 27g und 27h der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) vom 18. April 1984²⁾

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Ziel und Zweck

¹ Dieses Teilliquidationsreglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Teilliquidationsreglement findet bei einer Teilliquidation der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) Anwendung.

2. Voraussetzungen

- § 3 Tatbestände für eine Teilliquidation
- ¹ Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn
- eine erhebliche Verminderung des Bestandes der aktiven Versicherten erfolgt;
- b) beim Kanton, bei einem Träger der Volksschulen, bei der Solothurner Spitäler AG oder bei einem angeschlossenen Unternehmen eine Restrukturierung erfolgt³⁾:
- c) ein Anschlussvertrag aufgelöst wird und dadurch mindestens 16 Versicherte aus der PKSO ausscheiden⁴⁾.

²⁾ SR 831.441.1.

¹⁾ SR 831.40.

^{3) § 3} Abs. 1 lit. b: geändert; Beschluss: 22.06.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

^{§ 3} Abs. 1 lit. c: geändert; Beschluss: 22.06.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

§ 4 Erhebliche Verminderung des Bestandes

¹ Eine Verminderung des Bestandes gilt als erheblich, sofern dadurch im Zeitraum von einem Kalenderjahr mindestens 5 Prozent aller aktiven Versicherten aus der PKSO ausscheiden und dadurch eine Reduktion des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten von mindestens 5 Prozent resultiert¹⁾.

§ 5 Restrukturierung

¹ Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche beim Kanton, bei einem Träger der Volksschulen, bei der Solothurner Spitäler AG oder bei einem angeschlossenen Unternehmen zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden, sofern dadurch mindestens 3 Prozent aller aktiven Versicherten aus der PKSO ausscheiden und daraus eine Reduktion des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten von mindestens 3 Prozent resultiert²⁾.

§ 6 Auflösung des Anschlussvertrages

¹ Eine Auflösung des Anschlussvertrages liegt namentlich vor:

- a) wenn der angeschlossene Arbeitgeber den Anschlussvertrag kündigt;
- b) wenn ein Anschlussvertrag durch die PKSO gekündigt wird;
- c) bei Liquidation oder Konkurs eines angeschlossenen Arbeitgebers.

§ 7 Zeitrahmen

¹ Massgebend ist der Abbau des Bestandes der aktiven Versicherten oder eine Restrukturierung bzw. die Reduktion des Vorsorgekapitals, welche sich innert eines Geschäftsjahres nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe bzw. des angeschlossenen Unternehmens realisiert. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend³⁾.

3. Stichtag

§ 8 Stichtag und Bilanzstichtag

¹ Die Verwaltungskommission legt den Stichtag der Teilliquidation in Abhängigkeit vom Ereignis und vom Austritt der Versicherten fest. Der Stichtag der Teilliquidation ist beim Personalabbau (§ 4) das Ende des Kalenderjahres, bei einer Restrukturierung (§ 5) in der Regel derjenige Zeitpunkt, in dem die Restrukturierung abgeschlossen wird und bei Auflösung des Anschlussvertrages (§ 6) der Zeitpunkt der Beendigung des Anschlussvertrages.

² Im Fall einer Teilliquidation aufgrund einer erheblichen Verminderung des Versichertenbestandes nach § 4, ohne dass gleichzeitig eine Teilliquidation nach § 5 (Restrukturierung) vorliegt, oder aufgrund einer Auflösung eines Anschlussvertrags nach § 6 entspricht der Bilanzstichtag dem Stichtag der Teilliquidation.

^{§ 4} Abs. 1: geändert; Beschluss: 22.06.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

²⁾ § 5 Abs. 1: geändert; Beschluss: 22.06.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

^{3) § 7} Abs. 1: geändert; Beschluss: 22.06.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

- ³ Im Fall einer Teilliquidation nach § 5 (Restrukturierung) entspricht der Bilanzstichtag dem
- 31. Dezember des Vorjahres, sofern der Stichtag der Teilliquidation in der ersten Jahreshälfte liegt;
- b) 31. Dezember des laufenden Jahres, sofern der Stichtag der Teilliguidation in der zweiten Jahreshälfte liegt.

4. Ermittlung der technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel beziehungsweise des Fehlbetrags

§ 9 Grundlage

¹ Grundlage für die Bestimmung der technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel beziehungsweise des Fehlbetrags ist die per Bilanzstichtag nach den Grundsätzen von Swiss GAAP FER 26 erstellte kaufmännische Bilanz und die vom Experten oder von der Expertin für berufliche Vorsorge erstellte versicherungstechnische Bilanz. Insbesondere können in der für die Teilliquidation massgebenden versicherungstechnischen Bilanz zusätzliche Rückstellungen gebildet werden, sofern diese für den Fortbestand der PKSO erforderlich sind. Für im Rahmen einer Teilliquidation neu gebildete und reglementarisch nicht vorgesehene Rückstellungen ist im Rückstellungsreglement innert angemessener Frist die erforderliche reglementarische Grundlage zu schaffen¹⁾.

² Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Bilanzstichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 5 Prozent, erfolgt eine entsprechende Anpassung.

5. Kollektiver und individueller Austritt

§ 10 Kollektiver und individueller Austritt

¹ Tritt im Rahmen einer Teilliquidation eine Gruppe von mindestens fünf Versicherten gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über, handelt es sich um einen kollektiven, andernfalls um einen individuellen Austritt.

² Die Modalitäten eines kollektiven Austritts werden in einem Übernahmevertrag mit der neuen Vorsorgeeinrichtung geregelt.

6. Anspruch auf freie Mittel

§ 11 Anteilmässiger Anspruch

¹ Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller, bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver anteilmässiger Anspruch auf freie Mittel.

^{1) § 9} Abs. 1: geändert; Beschluss: 02.11.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

² Die freien Mittel der Kasse werden als Prozentsatz der Summe der Freizügigkeitsleistungen aller aktiven Versicherten (inklusive der im Rahmen der Teilliquidation bereits ausgetretenen oder noch austretenden Versicherten) und des Deckungskapitals der Rentenbezüger ermittelt. Der anteilmässige Anspruch der austretenden Versicherten an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Freizügigkeitsleistung. Bei einem kollektiven Austritt ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der freien Mittel geleistet hat¹⁾.

7. Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

§ 12 Umfang des Anspruchs

¹ Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde²⁾.

² Der anteilmässige Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nur in dem Ausmass, in dem beim Abschluss des Anschlussvertrages ein Einkauf in diese Positionen erfolgt ist, und weiter in dem Ausmass, in dem diese Positionen während der Dauer des Anschlussvertrages zusätzlich geäufnet worden sind³⁾.

³ Der kollektive Anspruch auf die Wertschwankungsreserve wird im Verhältnis der Vorsorgekapitalien (Freizügigkeitsleistungen und Deckungskapitalien der Rentner) berechnet. In der Regel erfolgt die Berechnung des kollektiven Anspruchs auf technische Rückstellungen proportional im Verhältnis zu den entsprechenden Vorsorgekapitalien (Freizügigkeitsleistungen und/oder Deckungskapitalien der Rentner). Lässt sich eine technische Rückstellung aufgrund der im Rückstellungsreglement definierten Berechnungsregel individuell zuordnen, ist dieser Schlüssel für die Berechnung des kollektiven Anspruchs massgebend.

8. Anrechnung eines Fehlbetrags

§ 13 Bei Unterdeckung und im Allgemeinen

¹ Liegt am massgebenden Bilanzstichtag eine Unterdeckung nach Artikel 44 BVV 2⁴⁾ vor, dann werden, sofern und soweit nicht ein Einkauf des Fehlbetrags durch den Arbeitgeber erfolgt, die Austrittsleistungen gekürzt⁵⁾.

^{1) § 11} Abs. 2: geändert; Beschluss: 22.06.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

²⁾ § 12 Abs. 1: geändert; Beschluss: 22.06.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

³⁾ § 12 Abs. 2: geändert; Beschluss: 22.06.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

⁴⁾ SR 831.441.1

^{§ 13} Abs. 1: geändert; Beschluss: 22.06.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

² Den austretenden (bzw. ausgetretenen) aktiven Versicherten wird der Teil des Fehlbetrags zugeordnet, der sich aus dem Verhältnis ihrer Freizügigkeitsleistungen zum Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und Rentner sowie Rentnerinnen inklusive der im Rahmen der Teilliquidation austretenden oder ausgetretenen Versicherten ergibt. Ein kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen wird mit dem auf das austretende (bzw. ausgetretene) Kollektiv entfallenden Anteil am Fehlbetrag verrechnet.

³ Der Anteil am Fehlbetrag der im Rahmen der Teilliquidation austretenden (bzw. ausgetretenen) Versicherten wird proportional zu den Freizügigkeitsleistungen auf die einzelnen aktiven Versicherten weiter aufgeteilt und von der berechneten Freizügigkeitsleistung abgezogen. Dabei darf jedoch das Altersguthaben nach Artikel 15 BVG¹⁾ nicht geschmälert werden. Verbleibt aufgrund dieser Einschränkung ein Rest des aufzuteilenden Fehlbetrags, dann wird dieser auf die austretenden (bzw. ausgetretenen) Versicherten proportional zu den verbleibenden überobligatorischen Teilen der Freizügigkeitsleistungen aufgeteilt und ebenfalls von der Freizügigkeitsleistung in Abzug gebracht, wobei auch hier das Altersguthaben nach Artikel 15 BVG²⁾ nicht geschmälert werden darf.

⁴ Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits ausbezahlt, muss der ausgetretene Versicherte den zu viel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

9. Behandlung der Rentner und Rentnerinnen bei einem kollektiven Austritt

§ 14 Wechsel in eine neue Vorsorgeeinrichtung

¹ Die Rentner und Rentnerinnen haben bei einem kollektiven Austritt in die neue Vorsorgeeinrichtung zu wechseln³).

§ 15 Ansprüche

¹ Treten Rentner und Rentnerinnen in eine neue Vorsorgeeinrichtung über, besteht der Anspruch auf technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel gemäss § 11 und § 12 Abs. 1 und 2 sinngemäss auch für die übertretenden Rentner und Rentnerinnen. Der Anspruch besteht jedoch nur soweit versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der anteilmässige Anspruch wird auf der Basis des Vorsorgekapitals der übertretenden Rentner und Rentnerinnen berechnet⁴⁾.

² Der Anspruch der Rentner und Rentnerinnen auf freie Mittel ist immer ein kollektiver.

¹⁾ SR 831.40.

²⁾ SR 831.40.

^{3) § 14} Abs. 1: geändert; Beschluss: 22.06.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

^{§ 15} Abs. 1: geändert; Beschluss: 22.06.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

§ 16 Fehlbetrag

¹ Ein allfälliger Fehlbetrag wird den Rentnern und Rentnerinnen anteilmässig im Verhältnis ihres Vorsorgekapitals zum gesamten Vorsorgekapital von aktiven Versicherten und Rentnern und Rentnerinnen zugewiesen. Dieser Anteil wird mit einem kollektiven Anspruch der Rentner und Rentnerinnen auf technische Rückstellungen verrechnet und der restliche Anteil des Fehlbetrags von dem an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisenden Vorsorgekapital in Abzug gebracht, sofern kein Einkauf des Fehlbetrags durch den Arbeitgeber erfolgt¹⁾.

§ 17 Gleiche Bedingungen

¹ Der Arbeitgeber hat in jedem Fall, bei dem Rentner und Rentnerinnen in die neue Vorsorgeeinrichtung wechseln, sicherzustellen, dass die neue Vorsorgeeinrichtung die Rentner und Rentnerinnen zu den gleichen Bedingungen übernimmt (Art. 53e Abs. 4^{bis} BVG²⁾). Andernfalls kann ein Anschlussvertrag nicht aufgelöst werden.

9bis. Verzinsung und Kosten³⁾

§ 17^{bis} Beginn und Höhe der Verzinsung⁴⁾

¹ Die Ansprüche auf Austrittsleistungen werden 30 Tage nach rechtskräftigem Abschluss des Teilliquidationsverfahrens mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst.

§ 17^{ter} Kosten⁵⁾⁶⁾

¹ Für die aus der Durchführung des Teilliquidationsverfahrens entstehenden Kosten wird für jeden Austretenden ein Unkostenbeitrag von CHF 150.00 erhoben. Für ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen werden CHF 1'500.00 in Rechnung gestellt. Der Unkostenbeitrag und die ausserordentlichen Aufwendungen werden mit kollektiven Ansprüchen verrechnet. Ist eine Verrechnung nicht möglich, werden die Kosten dem die Teilliquidation verursachenden Arbeitgeber belastet.

10. Information und Rechtsschutz

§ 18 Information der Versicherten sowie Rentner und Rentnerinnen

¹ Die betroffenen Versicherten sowie Rentner und Rentnerinnen werden über das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes, das Verfahren und den Verteilplan angemessen und zeitgerecht informiert.

^{1) § 16} Abs. 1: geändert; Beschluss: 22.06.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

²⁾ SR 831.40.

Überschrift 9bis: eingefügt; Beschluss: 22.06.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

^{4) § 17&}lt;sup>bis</sup>: eingefügt; Beschluss: 22.06.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

^{5) § 17&}lt;sup>ter</sup>: eingefügt; Beschluss: 22.06.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

^{6) § 17&}lt;sup>ter</sup>: geändert; Beschluss: 02.11.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

§ 19 Rechtsschutz

¹ Die betroffenen Versicherten sowie Rentner und Rentnerinnen haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach der erfolgten Information am Sitz der PKSO Einsicht in die massgebende Jahresrechnung und in den Verteilungsplan zu nehmen, soweit dem nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen. Sie haben zudem das Recht, innert derselben Frist bei der Verwaltungskommission bezüglich der Voraussetzungen der Teilliquidation sowie gegen das Verfahren und den Verteilungsplan schriftlich und begründet Einsprache zu erheben. Innert 30 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheids der Verwaltungskommission kann bei der kantonalen Aufsichtsbehörde eine Überprüfung der Voraussetzungen, des Verfahrens und des Verteilplans verlangt werden werden (Art. 53d Abs. 6 BVG¹⁾)²⁾.

² Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers (Art. 53d Abs. 6 BVG³⁾).

³ Gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts kann innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesgericht erhoben werden.

10bis. Vollzug⁴⁾

§ 19bis Vollzug der Teilliguidation5)

¹ Die Teilliquidation kann vollzogen werden, wenn:

- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache an die Verwaltungskommission der PKSO erfolgte;
- eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert 30 Tagen seit Eröffnung eines Einspracheentscheids kein Überprüfungsbegehren eingegangen ist.

² Wird die Aufsichtsbehörde um Überprüfung ersucht, kann die Teilliquidation erst vollzogen werden, wenn

- a) eine rechtskräftige Verfügung der Aufsichtsbehörde vorliegt, oder
- b) einer gegen die Verfügung erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt wird.

³ Die Revisionsstelle hat im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung im Anhang zur Jahresrechnung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation zu bestätigen⁶).

²⁾ § 19 Abs. 1: geändert; Beschluss: 22.06.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

¹⁾ SR <u>831.40</u>.

³⁾ SR 831.40

⁴⁾ Überschrift 10^{bis}: eingefügt; Beschluss: 22.06.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

^{5) § 19&}lt;sup>bis</sup>: eingefügt; Beschluss: 22.06.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

^{§ 19&}lt;sup>bis</sup> Abs. 3: eingefügt; Beschluss: 02.11.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

11. Änderung und Inkrafttreten¹⁾

§ 20 Änderung

¹ Die Verwaltungskommission kann die reglementarischen Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Art. 53b Abs. 2 BVG²) ändern³).

§ 21 Inkrafttreten

¹ Dieses Teilliquidationsreglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Solothurn, 14. Dezember 2015

Im Namen der Verwaltungskommission der Pensionskasse Kanton Solothurn

Beat Käch Präsident

Reto Bachmann Direktor

Beschluss der Verwaltungskommission der Pensionskasse Kanton Solothurn vom 14. Dezember 2015 Inkrafttreten am 1. Januar 2015

8

Überschrift 11: geändert; Beschluss: 22.06.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

²⁾ SR <u>831.40</u>.

³⁾ § 20 Abs. 1: geändert; Beschluss: 22.06.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.